

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT250103-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker
sowie Leitende Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Ferreño

Beschluss vom 29. September 2025

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

vertreten durch lic. iur. X._____,

gegen

B._____,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch MLaw Y._____,

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen
Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 26. Februar 2025 (EB240939-C)**

Erwägungen:

1. a) Mit zunächst unbegründetem (Urk. 12) und hernach begründetem Urteil vom 26. Februar 2025 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Wallisellen-Dietlikon (Zahlungsbefehl vom 31. Juli 2024) provisorische Rechtsöffnung für Fr. 4'154.55 nebst Zinsen zu 5 % seit 27. Mai 2024, wies im Mehrbetrag (Betreibungskosten) das Rechtsöffnungsbegehren ab und auferlegte dem Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) die Entscheidunggebühr von Fr. 200.– (Urk. 17 Dispositiv-Ziffern 1-3 = Urk. 20 Dispositiv-Ziffern 1-3).

b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 30. Mai 2025 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 2. Juni 2025; vgl. an Urk. 19 angehefteter Briefumschlag samt Sendungsverfolgung der Post) fristgerecht (vgl. Urk. 18: Zustellung am 23. Mai 2025) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 19 S. 2):

- "1. Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben bzw. sei das provisorische Rechtsöffnungsbegehren des Gesuchstellers abzuweisen.
2. Der Gesuchsteller sei anzuweisen, die von Herrn A. _____ am 4.6.24 unterzeichnete **Empfangsbestätigung für die 11 Beilagen im Doppel** zu meinem Klageentwurf vom 8.12.23 einzureichen (vgl. dazu meine nachfolgenden Ausführungen).
3. Eventualiter sei das angefochtene Urteil aufzuheben und es sei diese Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese sei anzuweisen, auf die **detaillierten Argumente in meiner Stellungnahme vom 17.1.25** (vgl. **Beilage 2**) und die dazugehörigen 14 Beilagen einzugehen. [...]
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners."

c) Mit Verfügung vom 2. Juni 2025 wurde der Gesuchsgegner darauf hingewiesen, dass es sich bei der 20-tägigen Frist zur Einreichung der Aberkennungsklage um eine Verwirkungsfrist handle, welche vom Gericht nicht erstreckt werden könne, und die Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid keine aufschiebende Wirkung habe (Urk. 23 S. 2). Der mit ebendieser Verfügung einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 300.– (Urk. 23) ging mit Valuta 6. Juni 2025 ein (Urk. 24). Die in der Folge vom Gesuchsteller unaufgefordert gestellten Anträge um Feststellung der Unwirksamkeit der Eingabe des Gesuchsgegners vom

30. Mai 2025, um Erstattung einer Meldung an die zuständige Aufsichtskommission gemäss § 39 Abs. 1 lit. a AnwG und eventualiter um kurze Nachfristansetzung an den Gesuchsgegner zur Behebung des Mangels (Urk. 25 S. 2) wurden mit Verfügung vom 27. Juni 2025 abgewiesen (Urk. 29). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-18). Das Bezirksgericht Bülach ersuchte als untere Aufsichtsbehörde die erkennende Kammer am 8. Juli 2025 um Zustellung der Akten des vorliegenden Verfahrens (RT250103-O). Sie wurden am 17. September 2025 retourniert. Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die Ausführungen des Gesuchsgegners in der Beschwerdeschrift ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist.

d) Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist lediglich das Dispositiv des angefochtenen Urteils vom 26. Februar 2025, da lediglich dieses der formellen und materiellen Rechtskraft zugänglich ist (BGE 140 I 114 E. 2.4.2 m.w.H.). Dies schliesst es aus, im Rechtsmittelverfahren Anträge in der Sache zu stellen, welche sich nicht auf das Dispositiv des angefochtenen Urteils beziehen. Aus diesem Grund ist auf den Antrag 2 des Gesuchsgegners, der Gesuchsteller sei anzuweisen, die vom Gesuchsgegner am 4.6.24 unterzeichnete Empfangsbestätigung für die 11 Beilagen im Doppel zum Klageentwurf vom 8.12.23 einzureichen (Urk. 19 S. 2), nicht einzutreten. Das vorliegende Verfahren betrifft einzig die Frage, ob dem Gesuchsteller für die in Betreuung gesetzte Forderung Rechtsöffnung zu erteilen ist.

2. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheltdt, Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Stand-

punkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGer 5A_580/2021 vom 21. April 2022 E. 3.3 m.w.H.; vgl. zum diesbezüglich analogen bundesgerichtlichen Verfahren BGer 4A_498/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.1 m.w.H., und BGer 5A_563/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 2.3 m.w.H.). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten.

b) Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die vom Gesuchsgegner erstmals im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen sind zufolge des Novenverbots nicht zu berücksichtigen (Urk. 22/3-5).

3. a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Gesuchsteller stütze sein Begehren auf ein als "Verjährungsverzichtserklärung / Entbindung Berufsgeheimnis / Schuldanererkennung" bezeichnetes Dokument vom 4. Juni 2024, worin der Gesuchsgegner anerkenne, dem Gesuchsteller offene Honorarforderungen aus der Honorarnote Nr. 504296 von Fr. 4'154.55 zuzüglich 5 % Zins seit dem 27. Mai 2024 zu schulden. Das Dokument trage die Unterschrift des Gesuchsgegners und stelle eine Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG dar (Urk. 20 S. 3). Die Identität zwischen dem Betreibenden und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Gläubiger, die Identität zwischen dem Betriebenen und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Schuldner sowie die Identität zwischen der in Betreuung gesetzten Forderung und derjenigen, die sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergebe, seien gegeben. Die Forderung sei bei Anhebung der Betreuung fällig gewesen (Urk. 20 S. 4). Der Gesuchsgegner bestreite, die am 4. Juni 2024 datierte "Verjährungsverzichtserklärung / Entbindung vom Berufsgeheimnis / Schuldanererkennung" unterzeichnet zu haben. Er habe an besagtem Datum beim Gesuchsteller einzig eine Empfangsbestätigung für die Übergabe von Akten unterzeichnet. Der vom Gesuchsgegner eingereichte E-Mail-Verkehr vermöge indes einzig zu belegen, dass er sich am 4. Juni 2024 beim Gesuchsteller aufgehal-

ten habe. Der Umstand, dass an diesem Datum eine Schuldanererkennung unterzeichnet worden sei, erscheine angesichts des bereits verstrichenen Zahlungstermins für die Honorarnote nicht als lebensfremd. Das Schreiben des Betreibungsamtes vom 5. Dezember 2024 vermöge den Beweis für das Nichtbestehen von Betreibungen ebenfalls nicht zu erbringen (Urk. 20 S. 5). Es bestätige lediglich, dass während eines hängigen Rechtsvorschlagsverfahrens Betreibungen gegenüber Dritten nicht offengelegt würden, sofern kein Gesuch um Beseitigung des Rechtsvorschlags oder keine Aberkennungsklage anhängig sei (Urk. 20 S. 5 f.). Erfolge eine solche Verfahrenshandlung zu einem späteren Zeitpunkt, werde die entsprechende Betreibung wiederum im Betreibungsregister ersichtlich. Die Darstellung des Gesuchsgegners, wonach er die Schuldanererkennung nicht unterzeichnet habe, erweise sich als nicht hinreichend glaubhaft und unzureichend substantiiert. Zur behaupteten Unterschriftenfälschung erwog die Vorinstanz weiter, ein Vergleich der strittigen Unterschrift auf der Schuldanererkennung vom 4. Juni 2024 mit den dem Gericht vorliegenden, unbestritten vom Gesuchsgegner stammenden Unterschriften zeige gewisse Abweichungen. Auch die beiden als Vergleichsvorlage dienenden Unterschriften des Gesuchsgegners seien nicht identisch und würden ebenfalls untereinander Abweichungen aufweisen (Urk. 20 S. 6). Zwar erscheine die Unterschrift auf der streitgegenständlichen Urkunde schwungvoller als die Vergleichsunterschriften, jedoch lasse sich allein aus diesem Umstand nicht mit der erforderlichen Sicherheit ableiten, dass es sich nicht um die Unterschrift des Gesuchsgegners handle. Insbesondere falle auf, dass der Anfangsbuchstabe der Unterschriften in allen Fällen eine auffällige Ähnlichkeit aufweise. Dies spreche – ebenso wie die natürlichen Abweichungen, wie sie bei handschriftlichen Signaturen typischerweise vorkämen – nicht gegen die Echtheit der Unterschrift. Aus rein optischen Überlegungen könne kein weiteres Indiz gewonnen werden, zumal weder die Echtheit noch die Fälschung der Unterschrift wahrscheinlicher erscheine. Es sei demnach auf die bundesgerichtliche Vermutung der Echtheit der Unterschrift abzustellen, womit ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliege (Urk. 20 S. 7).

b) Der Gesuchsgegner moniert im Beschwerdeverfahren, die Vorinstanz sei nicht auf seine Vorgeschichte, welche durch 14 Beilagen belegt sei, eingegan-

gen. Er habe dargelegt, wieso er am 4. Juni 2024 beim Gesuchsteller gewesen sei und weshalb es völlig unglaubwürdig sei, dass er an diesem Tag eine Schuldanerkennung unterzeichnet und den Gesuchsteller damit auch gleich vom Anwaltsgeheimnis befreit habe. Dies stelle eine klare Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Bereits deshalb sei der angefochtene Entscheid aufzuheben (Urk. 19 S. 3).

c) Der Gesuchsgegner übersieht, dass sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid sehr wohl mit seinen massgeblichen Vorbringen und Unterlagen befasst hat. Im Beschwerdeverfahren begnügt er sich jedoch damit, seine bereits vor Vorinstanz gemachten Ausführungen (vgl. Urk. 7) – teilweise wortwörtlich, teilweise sinngemäss – zu wiederholen (S. 3 unten bis S. 8 oben Urk. 19). Er setzt sich nicht einmal ansatzweise mit den massgeblichen vorinstanzlichen Erwägungen zu seinen Einwendungen – seine Darstellung, wonach er die Schuldanerkennung nicht unterzeichnet habe, erweise sich als nicht hinreichend glaubhaft und unzureichend substantiiert; der eingereichte E-Mail-Verkehr vermöge einzig zu belegen, dass er sich am 4. Juni 2024 beim Gesuchsteller aufgehalten habe; der Umstand dass an diesem Datum eine Schuldanerkennung unterzeichnet worden sei, erscheine angesichts des bereits verstrichenen Zahlungstermins für die Honorarnote nicht als lebensfremd und es sei auf die bundesgerichtliche Vermutung der Echtheit der Unterschrift abzustellen (Urk. 20 S. 5 f.) – auseinander. Da damit von Seiten des Gesuchsgegners keine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil erfolgt, genügt seine Beschwerde den oben aufgezeigten Begründungsanforderungen nicht (vgl. Erw. 2a).

Im Übrigen verkennt der Gesuchsgegner mit seinem Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs die Anforderungen an die Begründungspflicht: Um den Vorgaben von Art. 29 Abs. 2 BV zu genügen, muss die Begründung so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des angefochtenen Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid

wesentlichen Punkte beschränken. Zu begründen ist das Ergebnis des Entscheids, das im Urteilsspruch zum Ausdruck kommt und das allein die Rechtsstellung der betroffenen Person berührt (BGE 150 III 1 E. 4.5 m.H.a. BGE 146 II 335 E. 5.1; vgl. auch BGE 145 III 324 E. 6.1 m.H.). Diesen Vorgaben genügt der angefochtene Entscheid ohne weiteres, ergibt sich doch aus den Erwägungen, weshalb die Vorinstanz dem Gesuchsteller die provisorische Rechtsöffnung erteilte.

d) Sodann stellt der Gesuchsgegner das Gesuch, die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zürich sei über das Verhalten des Gesuchstellers und Herrn Y. _____ zu informieren (Urk. 19 S. 7) und die Strafverfolgungsbehörden seien wegen des Verdachts der Verletzung des Anwaltsgeheimnisses und Urkundenfälschung durch den Gesuchsteller bzw. Herrn Y. _____ zu informieren (Urk. 19 S. 8).

Er ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht eine Anzeige bei der Aufsichtskommission über Anwältinnen und Anwälte nicht auf Antrag hin tätigt. Das Gericht trifft nach Art. 15 Abs. 1 BGFA eine Meldepflicht bei begründeter Annahme des Fehlens persönlicher Voraussetzungen oder der Verletzung von Berufsregeln durch eine am Verfahren beteiligte Anwältin oder einen am Verfahren beteiligten Anwalt. Anhaltspunkte dafür bestehen im vorliegenden Verfahren derzeit keine. Dem Gesuchsgegner steht es jedoch frei, selber bei der Aufsichtskommission Anzeige zu erstatten, sofern er dies für notwendig erachtet.

Soweit sich der Gesuchsgegner auf § 167 Abs. 1 GOG bezieht, gemäss welchem Behörden und Angestellte des Kantons strafbare Handlungen anzeigen müssen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, ist er darauf aufmerksam zu machen, dass Gerichte Strafanzeige nur bei qualifiziertem Tatverdacht einzureichen haben (Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, § 167 N 4 m.H.). Ein qualifizierter Tatverdacht in Bezug auf die Verletzung des Anwaltsgeheimnisses und Urkundenfälschung ist anhand der Aktenlage nicht zu erblicken. Der Gesuchsgegner erläutert zudem mit keinem Wort, weshalb er eine solche Strafanzeige nicht selber einreichen könnte oder inwieweit er ein schutzwürdiges Interesse daran hat, dass die beschliessende Kammer dies tun sollte. Entsprechend besteht keine Veranlassung, Strafanzeige zu erheben. Geht der Gesuchs-

gegner von einem strafbaren Verhalten aus, bleibt es ihm unbenommen, selber die entsprechenden rechtlichen Schritte einzuleiten.

e) Schliesslich ist zum Gesuch des Gesuchsgegners, die beschliessende Kammer solle, falls dies in ihrer Macht stehe, das Betreibungsamt Wallisellen-Dietlikon anweisen, auf die provisorische Pfändung zu verzichten (Urk. 19 S. 10), Folgendes festzuhalten: Handlungen des Betreibungsamts können mit betreibungsrechtlicher Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG bei der unteren Aufsichtsbehörde – dem Bezirksgericht Bülach (§ 71 Abs. 1 lit. c GOG ZH) – angefochten werden. Dies scheint er zu wissen, bringt er doch in seiner Beschwerde vor, er werde eine SchKG-Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG gegen die Wiedererwägungsverfügung vom 21. Mai 2025 erheben (Urk. 19 S. 10). Mangels Zuständigkeit ist auf dieses Gesuch des Gesuchsgegners nicht einzutreten.

f) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht einzutreten ist.

4. a) Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsgegner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 300.– zu verrechnen sind (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller – obgleich seiner unaufgefordert eingereichten Eingabe vom 13. Juni 2025 (Urk. 25 bis 28) – mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.

3. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit seinem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 300.– verrechnet.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage eines Doppels von Urk. 19 und Kopien von Urk. 21 bis 22/2-5, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 4'154.55.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 29. September 2025

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Ferreño

versandt am:

ip